



Aktuelle Informationen: Fragen und Antworten – Update (5. November 2020)

Hinweis:

Die unten angeführten Informationen orientieren sich an den jeweils geltenden Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und werden an die Notwendigkeiten und Bedürfnisse angepasst. Daher wird dieses Dokument laufend aktualisiert.

Häufig gestellte Fragen

Werden die Allerheiligenferien verlängert?

Nein, diese Option steht im Moment (5. November 2020) nicht im Raum.

Bleiben die Schulen, auch jene der Unterstufe, wirklich nach den Allerheiligenferien geschlossen? Gibt es Überlegungen in diese Richtung?

- **NEU** (Stand 5. November 2020):

Kindergärten, Grund- und Mittelschulen arbeiten weiter in Präsenz.

Nur in den Risikogemeinden werden die Schüler*innen der 2. und 3. Klassen der Mittelschule in den Fernunterricht überstellt.

Schulschließungen sind im Moment nur dann vorgesehen, wenn es größere Infektionsherde gibt. Die Schulschließung wird vom Landeshauptmann oder vom zuständigen Bürgermeister, in Abstimmung mit dem Department für Prävention, vorgenommen.

Müssen Kindergärten und Schulen in Hochrisikogemeinden schließen?

- **NEU** (Stand 5. November 2020): Kindergärten, Grundschulen und die 1. Klassen der Mittelschule werden weiterhin in Präsenz geführt. Für die Schüler*innen ab der 2. Klasse der Mittelschule (bis einschließlich 5. Klasse der Oberstufe) wird der Unterricht zu 100 Prozent in Form von Fernunterricht gestaltet.

Gibt es Ausnahmen beim Fernunterricht?

- **NEU** (Stand 5. November 2020): Unterricht in Präsenz kann sowohl in Hochrisikogemeinden als auch in allen anderen Ortschaften für folgende Situationen angeboten werden:

- Schüler*innen mit Beeinträchtigung, die von einem/einer Mitarbeiter*in für Integration begleitet werden (Gesetz 104)

- Schüler*innen mit besonderen Bedürfnissen (Gesetz 170)
- Schüler*innen aus sozial schwierigen Situationen, die vom Sozialdienst begleitet werden, und/oder Schüler*innen, die im Rahmen von sozialpädagogischen Projekten begleitet werden
- Praxisunterricht, der zur Durchführung des verpflichtenden Curriculums/Lehrplans in Präsenz abgewickelt werden muss (z. B. Praxisunterricht in Labors, Werkstätten, Übungsfirmen, Instrumental- und Gesangsunterricht als Einzelunterricht)

In den Musikschulen des Landes ist weiterhin Einzelunterricht für die Schüler*innen aller Stufen möglich. Gruppen- und Ensembleunterricht werden, sofern möglich, auf Fernunterricht umgestellt.

Lässt die Tatsache, dass auch die Schulen der Unterstufe sich aktiv auf Fernunterricht vorbereiten, Rückschlüsse darauf zu, dass es bald zu (weiteren) Schulschließungen kommen wird?

Nein. Die Schulen wurden bereits mit Beginn des Schuljahres dazu aufgefordert, sich aktiv mit der Frage nach der Umsetzung von Fernunterricht zu beschäftigen. Vor allem, um auf eventuelle quarantänebedingte Abwesenheiten schnell reagieren und Schüler*innen Unterstützung anbieten zu können.

Schulschließungen sind im Moment nur in jenen Gemeinden vorgesehen, in denen es größere Infektionsherde gibt. Die Schulschließung wird vom Landeshauptmann oder vom zuständigen Bürgermeister, in Abstimmung mit dem Department für Prävention, vorgenommen.

Wer entscheidet über eine zeitweilige völlige Schulschließung?

Die Schließung einer Schule wird vom jeweiligen Bürgermeister/der jeweiligen Bürgermeisterin der Gemeinde verfügt oder auch über eine Verordnung des Landeshauptmanns in die Wege geleitet. Lediglich, wenn Gefahr im Verzug ist, kann auch eine Schulführungskraft eine Schulschließung verfügen und im Nachhinein die zuständigen Behörden informieren.

Wer entscheidet, dass einzelne Klassen oder Schülergruppen von Präsenzunterricht auf Fernunterricht umstellen müssen?

Sofern eine Schulführungskraft eine gesicherte Kenntnis (im Sinne von direkter Information durch den / die Betroffenen/e) über ein positives COVID-19-Testergebnis eines/einer Schüler*in, einer Lehrperson oder eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin für Integration der jeweiligen Schule erlangt, verfügt sie aufgrund der ihr vorliegenden Informationen in Erwartung der Handlungsanweisungen des Sanitätsbetriebs organisatorische Maßnahmen zum Wechsel von Präsenzunterricht auf Fernunterricht.

Gibt es an der Schule eine Maskenpflicht?

- **NEU (Stand 5. November 2020)**: Für die Schülerinnen und Schüler der Unterstufe (Grund- und Mittelschule) gibt es eine durchgehende Maskenpflicht unabhängig vom Mindestabstand. Es gibt weiterhin die Verpflichtung für Schüler*innen, in jenen Situationen eine chirurgische Maske zu tragen, in denen sie laut Gesetz den Arbeitnehmer*innen gleichgestellt sind (z. B. bei der Arbeit in Labors, Werkstätten, Computerräumen).

- **NEU (Stand 4. November 2020)**: In den Schulen der Oberstufe wird der Unterricht zu 100 Prozent als Fernunterricht gestaltet.

Dürfen Schüler*innen ausschließlich chirurgische Masken tragen? Oder kann es auch eine andere Form des Mund-Nasen-Schutzes sein?

Diesbezüglich gibt es keine Festschreibung. Allerdings sollte darauf geachtet werden, dass Stoffmasken oder andere mehrfach verwendete Masken auch täglich gereinigt/gewaschen werden.

Das Tragen von chirurgischen Masken ist lediglich in jenen Fällen vorgesehen, in denen die Schüler*innen den Arbeitnehmer*innen gleichgestellt sind (z. B. bei der Arbeit in Labors, in Werkstätten, Computerräumen).

Warum kann mir die Schule keine Auskünfte über Quarantänemaßnahmen oder über Testtermine geben?

Die Schule hat weder Zugriff auf die Datenbanken des Sanitätsbetriebs noch einen Einblick in die Abläufe bei den Testungen und Auswertungen. Sie ist somit weder über Quarantänemaßnahmen noch über Testtermine informiert.

Gibt es Definitionen zu den verschiedenen, häufig gebrauchten Begriffen bzw. Beschreibungen zu den Maßnahmen, die für die einzelnen Fälle gelten?

Das Rundschreiben des Gesundheitsministeriums vom 12. Oktober 2020 beinhaltet folgende Beschreibungen: (kursiv jeweils die Beschreibungen, im Anschluss die vereinfachte Übersetzung)

Casi positivi asintomatici: *Le persone asintomatiche risultate positive alla ricerca di SARS-CoV-2 possono rientrare in comunità dopo un periodo di isolamento di almeno 10 giorni dalla comparsa della positività, al termine del quale risulta eseguito un test molecolare con risultato negativo (10 giorni + test).*

Positiv getestete asymptomatische Personen: Diese können nach 10 Tagen auf der Basis eines negativen Testergebnisses (PCR-Test) die Quarantäne beenden (10 Tage + Test).

Casi positivi sintomatici: *Le persone sintomatiche risultate positive alla ricerca di SARS-CoV-2 possono rientrare in comunità dopo un periodo di isolamento di almeno 10 giorni dalla comparsa dei sintomi (non considerando anosmia e ageusia/disgeusia che possono avere prolungata persistenza nel tempo) accompagnato da un test molecolare con*

riscontro negativo eseguito dopo almeno 3 giorni senza sintomi (10 giorni, di cui almeno 3 giorni senza sintomi + test).

Positiv getestete symptomatische Personen: Diese können nach 10 Tagen sowohl auf der Basis eines negativen Testergebnisses als auch bei Nicht-Vorhandensein von Symptomen für 3 aufeinanderfolgende Tage die Quarantäne beenden (10 Tage, davon mindestens 3 ohne Symptome + Test^[1])

Casi positivi a lungo termine: *Le persone che, pur non presentando più sintomi, continuano a risultare positive al test molecolare per SARS-CoV-2, in caso di assenza di sintomatologia (fatta eccezione per ageusia/disgeusia e anosmia 4 che possono perdurare per diverso tempo dopo la guarigione) da almeno una settimana, potranno interrompere l'isolamento dopo 21 giorni dalla comparsa dei sintomi. Questo criterio potrà essere modulato dalle autorità sanitarie d'intesa con esperti clinici e microbiologi/virologi, tenendo conto dello stato immunitario delle persone interessate (nei pazienti immunodepressi il periodo di contagiosità può essere prolungato).*

Über einen längeren Zeitraum positiv resultierende Personen: Jene Personen, die zwar symptomfrei sind, aber weiterhin ein positives Testergebnis aufweisen, können die Isolation bei Nicht-Vorhandensein von Symptomen für den Zeitraum einer Woche beenden.

Contatti stretti asintomatici: *I contatti stretti di casi con infezione da SARS-CoV-2 confermati e identificati dalle autorità sanitarie, devono osservare: · un periodo di quarantena di 14 giorni dall'ultima esposizione al caso; oppure · un periodo di quarantena di 10 giorni dall'ultima esposizione con un test antigenico o molecolare negativo effettuato il decimo giorno.*

Asymptomatische enge Kontakte: Diese sollen eine der im Folgenden angeführten Maßnahmen befolgen:

- Quarantäne von 14 Tagen, beginnend ab dem letzten Kontakt mit der positiv getesteten Person
- Quarantäne von 10 Tagen, beginnend ab dem letzten Kontakt mit der positiv getesteten Person und negatives Testergebnis (PCR oder Antigen-Schnelltest).

ACHTUNG: Die Protokolle des **Gesundheitsministeriums** bzw. des Sanitätsbetriebs können sich laufend ändern. Hier wird Stand 12. Oktober 2020 wiedergegeben.

^[1] In Südtirol derzeit in der Regel 2–3 Tage

Wann darf ein Kind, das positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurde, wieder zur Schule gehen?

Voraussetzung ist, dass das Kind wieder ganz gesund ist, das heißt, es dürfen keinerlei Symptome mehr vorhanden sein. Nach mindestens 3 Tagen ohne Symptome wird ein PCR-Test gemacht. Ist das Ergebnis negativ, gilt das Kind als geheilt, andernfalls muss es weiter in Isolation bleiben.

(Quelle: Sanitätsbetrieb – Betriebsabteilung Kommunikation, Marketing und Bürgeranliegen)

Stand: 5. November 2020